

CORONA-REGELN BEI DER EINREISE AUS HOCHRISIKOGEBIETEN NACH DEUTSCHLAND

(Stand: 12.11.2021; erstellt durch die Wirtschaftskammer Tirol - Außenwirtschaft)

Bei der Einreise aus Hochrisikogebieten nach Deutschland gelten folgende Einreisebestimmungen und die unten angeführten Ausnahmen.

Allgemeine bundesweite Pflichten von Einreisenden aus Hochrisikogebiet (Anmeldepflicht, Absonderungs-/Quarantänepflicht, Nachweispflicht) laut der [deutschen Corona-Einreiseverordnung vom 28.09.2021](#):

a) Anmeldepflicht / Einreiseanmeldung:

Vor der Einreise in Deutschland aus einem Risikogebiet muss in jedem Fall [hier](#) eine digitale Einreiseanmeldung durchgeführt werden.

b) Absonderungs- / Quarantänepflicht:

Für Personen, die sich in den letzten 10 Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten haben, gilt bei der Einreise nach Deutschland prinzipiell eine Quarantänepflicht.

c) Nachweispflicht:

Bei der Einreise in Deutschland muss generell die Nachweispflicht (Geimpft, Genesen, Getestet) erfüllt werden. Personen, die weder einen Impf- oder Genesungsnachweis mitführen, sind verpflichtet, einen negativen Test vorzuweisen. Dieser muss bei der Einreise mitgeführt werden.

Geimpft: 14 Tage nach Vollimpfung, Dauer der Gültigkeit aktuell unbegrenzt; Genesen: Max. 6 Monate; Getestet: Antigen-Test max. 48h, PCR-Test max. 72h alt

Das bedeutet für private/touristische Reisen:

	Geimpft	Genesen	Getestet	Kinder unter 12 Jahren
Anmeldepflicht	Ja	Ja	Ja	Ja
Quarantänepflicht	Nein	Nein	Ja (10 Tage mit Freitestung ab Tag 5)	Ja (5 Tage)
Nachweispflicht	Ja	Ja	Ja	Nein

Die wichtigsten Ausnahmen von den oben genannten Verpflichtungen sind in untenstehender Tabelle angeführt:

Ausnahmen von der Quarantäne-/Anmelde- und Nachweispflicht bei der Einreise nach Deutschland aus Hochrisikogebieten

	Beruflich bedingte Reisen	Geimpfte oder genesene Personen	Kurzaufenthalte	Berufliche Güter- / Personentransporte	Grenzpendler / Grenzgänger	Transit	Verwandtenbesuche
	Für Personen, die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Hochrisikogebiet aufgehalten haben oder in Deutschland einreisen, entfällt die Quarantänpflicht.	Als geimpfte Person gilt man ab 14 Tage nach der zweiten Impfung oder nach der erforderlichen Einzelimpfung , wobei ein gültiger Nachweis diesbezüglich mitzuführen ist. Bei genesenen Personen muss der Genesungsnachweis mindestens 28 Tage zurückliegen und darf maximal 6 Monate alt sein. Geimpfte und Genesene Personen erfüllen somit die Nachweispflicht. Die digitale Einreiseanmeldung muss trotzdem gemacht werden.	Bei kürzerem Aufenthalt als 24 Stunden im Grenzverkehr entfällt die Anmelde- und Quarantänpflicht. Die Nachweispflicht ist in diesem Fall ein wenig gelockert : für Personen, die weder einen Impf- oder Genesungsnachweis haben, gilt die Verpflichtung, den Testnachweis zweimal wöchentlich zu erneuern.	Für Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, Schiene, Schiff oder Flugzeug transportieren, entfällt die Nachweis-, Anmelde- und Quarantänpflicht.	<u>Grenzpendler ist:</u> Eine Person, die in Deutschland ihren Wohnsitz hat und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich , an ihren Wohnsitz zurückkehrt. <u>Grenzgänger ist:</u> Eine Person, die im Ausland ihren Wohnsitz hat und die sich zwingend notwendig (Nachweis) zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in Deutschland begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich , an ihren Wohnsitz zurückkehren. Für Personen, die allerdings weder einen Impf- oder Genesungsnachweis haben, gilt die Verpflichtung, einen Testnachweis zweimal wöchentlich zu erneuern.	Zur Durchreise durch Deutschland entfällt die Anmelde- und Quarantänpflicht.	* Bei Aufenthalten von weniger als 72 Stunden in Deutschland aufgrund eines Besuchs von Verwandten 1. Grades , des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder aufgrund eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts einreisen, entfällt die Quarantäne- und Anmeldepflicht. ** Falls der Besuch von oben genannten Personen länger als 72 Stunden dauert oder bei einem Besuch von Verwandten 2. Grades bzw. bei einer dringenden medizinischen Behandlung , entfällt nur die Quarantänpflicht und es muss die digitale Einreiseanmeldung durchgeführt werden.
Anmeldepflicht	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein *
							Ja **
Quarantänpflicht	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Nachweispflicht	Ja	Ja	Ja (gelockert)	Nein	Ja (gelockert)	Ja	Ja